

Satzung
über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung
(Plakatierungssatzung - PlakatS)

vom 7. Mai 2015
(Heidelberger Stadtblatt vom 17. Juni 2015)¹

Auf Grund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), und von § 2 und §§ 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die im Stadtgebiet installierten städtischen Plakatträger nach dem als Anlage beigefügten Plakatstandortverzeichnis dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Heidelberg stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Heidelberg zu informieren. Die Gesamtheit der Plakatträger ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg.
- (2) Alle Heidelberger Veranstalter haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Plakatträger gemäß diesen Bedingungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden. Über Anträge auf Sonderbenutzung entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2
Erteilung der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst grundsätzlich nur ein Netz gemäß § 5 Abs. 2. Bei Werbung für politische Veranstaltungen kann die Nutzungserlaubnis ausnahmsweise zwei Netze umfassen.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden (Stichtag).
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht

¹ Geändert durch:
Satzung vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.05.2016).

zulässig.

- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 3

Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der Plakatträger kann nur per E-Mail beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss für jede Veranstaltung folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

§ 4

Zulässige Werbeplakate

- (1) Die Plakatträger können nur genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen. Für andere Veranstaltungen können sie nur genutzt werden, sofern die Ankündigung der Veranstaltung im Interesse der Stadt liegt.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören entweder zu einem der Bereiche in Nummer 1 oder finden an einem der Orte in Nummer 2 statt:

1. Zulässige Bereiche sind:

- a) Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege, Förderung des Einzelhandelsstandorts Heidelberg, Stadt- oder Stadtteilbezug,
- b) Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Nicht dazu gehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür, oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

2. Zulässige Orte sind das Kongresshaus Stadthalle, der Messplatz und die Thingstätte.

- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde.

Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

§ 5 Umfang der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten bis zur Größe DIN A 1 geeignet. In die Plakatträger dürfen nur auf eine Kunststoffplatte aufkaschierte Papierplakate eingeschoben werden; andere Materialien (z. B. Presspappe oder Folien) sind nicht zulässig.
- (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Netze zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner Plakatträger, ist nicht möglich. Jedes Netz besteht aus 30 über das gesamte Stadtgebiet verteilten Plakatträgern. Es gibt insgesamt 80 Netze.
- (3) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der erste Veranstaltungstag muss in der zweiten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen. Nur bei mehrtägigen Veranstaltungen dürfen mehrere Zwei-Wochen-Zeiträume von einer Nutzungserlaubnis umfasst werden, solange wie die Veranstaltung mindestens bis in die zweite Woche eines Zwei-Wochen-Zeitraums andauert.
- (4) Für jede Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.

§ 6 Konkurrierende Anträge

- (1) Liegen am Stichtag konkurrierende Anträge vor (für einen Nutzungszeitraum liegen mehr Anträge vor als Netze vorhanden sind), so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs der E-Mail beim Bürgeramt der Stadt abgestellt. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
 1. Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen haben Vorrang; innerhalb der Gruppe dieser Anträge gilt wiederum der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
 2. Mehrere Anträge eines Antragstellers werden auf einen Antrag seiner Wahl reduziert; für die dadurch möglicherweise verfügbar werdenden Netze gilt unter Mehrfachbewerbern der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
- (2) Nach dem Stichtag noch verfügbare Netze werden nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 verteilt, wobei abweichend von § 5 Absatz 4 bis zu drei Nutzungserlaubnisse pro Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe erteilbar sind.

§ 7 Ablehnungsgründe

- (1) Der Antrag wird abgelehnt, soweit das Netz bereits an Dritte vergeben ist.
- (2) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis soll abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Antragstellung
 1. die Stadt gegenüber dem Antragsteller oder einem Unternehmen, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist

- im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt hat (§ 9 Abs. 2),
2. der Antragsteller entgegen § 8 Abs. 2 drei Mal gegen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Plakate nach Ablauf der Nutzungszeit verstoßen hat, oder
 3. der Antragsteller ohne Erlaubnis im Stadtgebiet auf öffentlicher Fläche plakatiert hat.
- (3) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis kann abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Beginn des beantragten Nutzungszeitraums ein Pflichtverstoß des Antragstellers oder eines Unternehmens, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, im Rahmen einer zurückliegenden Nutzungserlaubnis aufgetreten ist. Bei der Ausübung des Ermessens ist insbesondere Art, Schwere, Dauer, Grund und Verschuldensgrad des Pflichtverstoßes und die Absicht sowie Höhe eines erzielten wirtschaftlichen Vorteils zu berücksichtigen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Plakate können zu Beginn der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Mittwoch, an den Plakatträgern angebracht werden. Die Plakate sind durch geeignetes Personal des Nutzers in die Plakatträger einzubringen.
- (2) Abgelaufene Plakate sind spätestens am Ende der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Dienstag, aus den Plakatträgern zu entfernen. Wird das gleiche Netz nach Ablauf einer Nutzungszeit vom gleichen Benutzer genutzt, so kann der Plakatwechsel auch am Mittwoch erfolgen.
- (3) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig aus den Plakatträgern entfernt. Wird das von Plakaten nicht geräumte Netz von einem anderen Benutzer im Anschluss an die abgelaufene Nutzungszeit genutzt, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Plakate zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Er hat die Stadt über diesen Sachverhalt zu informieren; sie wird den Pflichtverstoß gegenüber dem Benutzer schriftlich beanstanden.
- (4) Die Benutzer haben die Plakatträger sorgfältig zu behandeln. Sie haben während der Nutzungszeit eingetretene Beschädigungen an den Plakatträgern unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (5) Die Benutzer haben vor der Bestückung der Plakatträger mit ihren eigenen Plakaten auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadt anzuzeigen. Die Benutzer haften für Schäden, die am Ende ihrer Nutzungszeit festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Nutzungszeit vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf oder wenn die Stadt die Beendigung verfügt.
- (2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in folgenden Fällen:

- a) zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4),
- b) unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Abs. 4),
- c) Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der Plakatträger ohne Erlaubnis, oder
- d) Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Plakatträger werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung eines Netzes beträgt 68,70 € pro Zwei-Wochen-Zeitraum. Bei Werbung für politische Veranstaltungen wird diese Gebühr nicht erhoben; Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gebühr für bei nicht ordnungsgemäßer Räumung des Netzes nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt:
 - 1. bei Räumung durch die Stadt (incl. Beanstandung): 59 €.
 - 2. bei Räumung durch einen Nutzer (incl. Beanstandung): 34 €.
- (4) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entscheidung über die Erteilung der Nutzungserlaubnis für ein Netz. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.